

Satzung des Landesverbandes Hamburg der **Ökologisch-Demokratischen Partei**

Name, Sitz, Ziel

§ 1 Der Landesverband führt den Namen Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Hamburg. Die Abkürzung lautet ÖDP.

Tätigkeitsgebiet und Sitz der Partei ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Der Landesverband ist Bestandteil des Bundesverbandes Ökologisch-Demokratische Partei.

§ 3 Die Satzung des Bundesverbandes gilt sinntensprechend für den Landesverband, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Die ÖDP strebt auf Grundlage der hamburgischen Verfassung sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine ökologische, sozial gerechte und direktdemokratische Gesellschaft an.

Organe des Landesverbandes

§ 5 Organe des Landesverbandes Hamburg:

- Landesparteitag
- Landesvorstand
- Landesschiedsgericht. Solange kein Landesschiedsgericht existiert, übernimmt das Bundesschiedsgericht dessen Aufgaben.
- Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung

Der Landesparteitag

§ 6 Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören unter anderem:

1. Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag
2. Wahl der Delegierten für den Bundeshauptausschuss
3. Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Wahl der KandidatInnen für Wahlen bzw. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
5. Genehmigung von landesweit geltenden politischen Programmen
6. Wahl des Landesschiedsgerichtes
7. Annahme und Änderung dieser Satzung
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
9. Regelung des Landeshaushaltes
10. Alle das Parteileben berührenden Fragen

§ 7 Die Durchführung des Landesparteitages erfolgt gemäß den Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 8 Der Landesparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Einladung durch den Landesvorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen ist und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Über die Tagesordnung wird vor Eintritt in dieselbe auf dem Landesparteitag beschlossen.

Der Landesvorstand

§ 9 Der Landesvorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. ein bis maximal zwei StellvertreterInnen
3. der/dem SchatzmeisterIn
4. der/dem SchriftführerIn und
5. maximal vier BeisitzerInnen

§ 10 Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem/der LandesschatzmeisterIn. Falls eine dieser Positionen vakant ist, wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte ergänzend andere Mitglieder in den geschäftsführenden Landesvorstand.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes vertritt mit mindestens einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes die Partei nach außen und ist zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 11 Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Parteitag ist möglich. Neben der Leitung der Partei obliegt ihm die Ausarbeitung von Wahlprogrammen zur Beschlussvorlage beim Landesparteitag.

§ 12 Die Sitzungen des Landesvorstandes sind in der Regel offen für alle beim Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder. Diese haben Rederecht. Sie müssen nicht zu den Sitzungen eingeladen werden.

Das Landesschiedsgericht

§ 13 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen, die vom Landesparteitag gewählt werden. Darüber hinaus kann der Landesparteitag Stellvertretende für den/die VorsitzendeN und die BeisitzerInnen wählen.

Die Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung

§ 14 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den geschäftsführenden Landesvorstandsmitgliedern sowie den maximal 25 vom Landesparteitag gewählten Delegierten. Die Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der KandidatInnen zu Bundestags- und Bürgerschaftswahlen, sofern sie nicht vom Landesparteitag direkt gewählt werden. Die Versammlung ist frühestmöglich einzuberufen, um ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung des Wahlkampfes zu haben.

§ 15 Die Delegiertenversammlung wird mit einer Frist von 3 Wochen von der/dem Landesvorsitzenden einberufen, die/der auch den Vorsitz führt. Für die Aufstellung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Wahlordnung der Bundespartei.

§ 16 Diese Satzung tritt am 4. Januar 1984 auf Beschluss des Landesparteitages in Kraft, letzte Änderung durch den Landesparteitag am 13. Dezember 2013.